

Der Landtag von Niederösterreich hat am **30. JUNI 1997** beschlossen:

Gesetz über die Tierzucht in Niederösterreich (NÖ Tierzuchtgesetz)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	§§
Geltungsbereich und Ziel	1
Begriffsbestimmungen	2
Abschnitt 2: Anbieten und Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen	
Anbieten und Abgeben von Zuchttieren	3
Anbieten und Abgeben von Samen	4
Anbieten und Abgeben von Eizellen und Embryonen	5
Abschnitt 3: Zuchtverwendung	
Verwendung von Tieren zur Zucht im Natursprung	6
Verwendung männlicher Tiere zur künstlichen Besamung und Verwendung ihres Samens	7
Verwendung von Eizellen und Embryonen	8
Leistungsprüfungen, Zuchtwertfeststellung	9
Veröffentlichung der Ergebnisse	10
Verordnungen über die Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen	11
Abschnitt 4: Zuchtorganisationen	
Anerkennung	12
Widerruf der Anerkennung	13
Verordnungen	14

Abschnitt 5: Besamungswesen

Besamungsstation	15
Abgabe von Samen durch die Besamungsstation	16
Besamungserlaubnis	17
Antrag auf Besamungserlaubnis	18
Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen	19
Tiergesundheitliche Überwachung	20
Ausschluß männlicher Zuchttiere und deren Samen	21
Beschränkung der Abgabe von Samen	22
Aufzeichnungen und Berichterstattung	23
Widerruf der Betriebsbewilligung	24
Durchführung der künstlichen Besamung	25
Pflichten der Besamer	26
Widerruf der Besamungsbewilligung	27
Verordnungen	28
Nähere Vorschriften über das Besamungswesen	29

Abschnitt 6: Embryotransfer

Embryotransfereinrichtungen	30
Gewinnung und Behandlung von Eizellen und Embryonen	31
Verwendungsgenehmigung	32
Aufzeichnungen und Berichterstattung	33
Widerruf der Betriebsbewilligung, Untersagung des Betriebes	34
Übertragung von Eizellen und Embryonen, Ausbildungsstätte, Aufzeichnungspflicht	35
Widerruf der Zulassung	36
Verordnungen betreffend den Embryotransfer	37

Abschnitt 7: Regelung der Verwendung männlicher Zucht tiere in der Gemeinde

Aufzeichnungspflichten der Tierhalter	38
Verpflichtungen der Gemeinden	39

**Abschnitt 8: Anerkennung der Tierzucht außerhalb Nieder
österreichs**

Zuchtbuch, Zuchtregister, Zuchttier, Zuchtbescheinigung und Herkunftsbescheinigung	40
Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen	41
Besamungsstation, Samenschein	42
Embryotransfereinrichtung, Eizellen- und Embryonenschein	43
Besamungserlaubnis	44
Durchführung der künstlichen Besamung	45
Übertragung von Eizellen und Embryonen	46

Abschnitt 9: Vollziehung, Straf- und Schlußbestimmungen

Zuständigkeit und Wirkungsbereich	47
Bekanntmachung	48
Überwachung	49
Strafbestimmungen	50
Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes	51
Übergangsbestimmungen	52
Schlußbestimmungen	53

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Zucht von Equiden (insbesondere von Pferden), Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.
- (2) Ziel dieses Gesetzes ist es, bei Tieren gemäß Abs.1 die tierische Erzeugung im Züchtungs- und Produktionsbereich auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel so zu fördern, daß
 1. die Leistungsfähigkeit der Tiere und die Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung unter Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Tiere erhalten und verbessert werden,
 2. die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten Qualitätsanforderungen entsprechen,
 3. Zuchtfortschritte möglichst rasch in den Produktionsbereich übertragen werden und
 4. die genetische Vielfalt erhalten wird.
- (3) Die Landesregierung hat, soweit dies zur Erfüllung der Ziele (Abs.2) erforderlich ist, durch Verordnung die Geltung des Gesetzes auf andere Tierarten (z.B. Geflügel, Kaninchen) auszuweiten und dabei festzulegen, in welchem Umfang die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind.

- (4) Durch dieses Gesetz werden die Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere auf dem Gebiet des Veterinärwesens, nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. Zuchttier: Ein Tier,

- a) das in einem Zuchtbuch eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier), oder
- b) dessen Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen oder vermerkt sind und das dort selbst eingetragen oder vermerkt ist und eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchttier), oder
- c) das in einem Zuchtregister eingetragen ist (registriertes Zuchttier).

2. Zuchtwert: Der erbliche Einfluß von Tieren auf ihre Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

3. Leistungsprüfung: Ein Verfahren zur Ermittlung von Leistungen und Eigenschaften einschließlich der Qualität von Tieren und ihrer Erzeugnisse im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes.

4. Stichprobentest: Eine Leistungsprüfung im Rahmen der Kreuzungszucht, bei der anhand der Ergebnisse einer repräsentativen Stichprobe die Leistungen der Endprodukte und ihrer Mütter festgestellt werden.

5. Zuchtorganisation: eine Züchtervereinigung oder ein Zuchtunternehmen.
6. Züchtervereinigung: Ein Zusammenschluß von Züchtern zur Förderung der Tierzucht, der ein Zuchtprogramm durchführt.
7. Zuchtunternehmen: Ein Betrieb oder mehrere Betriebe, die ein Kreuzungs-Zuchtprogramm zur Ausnützung der Kombinationseignung der Tiere betreiben.
8. Zuchtprogramm: Die Festlegung von Zuchtmethoden und Selektionsverfahren zur besseren Nutzung der Erbanlagen der Zuchttiere.
9. Zuchtbuch (Herdebuch): Ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Buch (Buch, Verzeichnis, Kartei oder jeder andere Informationsträger) der Zuchttiere eines Reinzuchtprogrammes zu ihrer Identifizierung, zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen.
10. Zuchtregister: Ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Register (Buch, Verzeichnis, Kartei oder jeder andere Informationsträger) der Zuchttiere eines Kreuzungszuchtprogrammes zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Herkunft.
11. Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis): Eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchttieres auf der Grundlage des Zuchtbuches.
12. Herkunftsbescheinigung: Eine von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellte Urkunde über die Herkunft eines Zuchttieres in der Kreuzungszucht auf der Grundlage des Zuchtregisters.

13. Besamungsstation: Eine Einrichtung, in der männliche Zucht-tiere zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen zur künstlichen Besamung gehalten werden.
 14. Embryotransfereinrichtung: Eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung sowie Übertragung oder Abgabe von Eizellen und Embryonen.
 15. Vatertier: Jedes männliche Zuchttier, das zur Erzeugung von Nachkommen im Natursprung verwendet werden soll.
- (2) Soweit in diesem Gesetz die Besamungsstation bzw. die Embryo-transfereinrichtung als Träger von Rechten und Pflichten angesprochen wird, treffen diese den Rechtsträger (Betreiber).

Abschnitt 2

Anbieten und Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen

§ 3

Anbieten und Abgeben von Zuchttieren

- (1) Als Zuchttier darf ein Tier nur angeboten oder abgegeben werden, wenn es
1. dauerhaft so gekennzeichnet ist oder bei Equiden so genau beschrieben ist, daß seine Identität festgestellt werden kann, und
 2. von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung begleitet ist.

- (2) Zuchttiere mit Herkunft aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes dürfen zudem nur dann abgeboten und abgegeben werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß diese Tiere auch in einem Zuchtbuch oder Zuchtregister eines Mitgliedstaates des EWR-Abkommens eingetragen oder vermerkt sind und eingetragen werden können
- (3) Weibliche Zuchttiere bedürfen keiner Zucht- oder Herkunftsbescheinigung nach Abs.1 Z.2 bzw. eines Nachweises nach Abs.2, wenn der Abnehmer darauf verzichtet hat.

§ 4

Anbieten und Abgeben von Samen

- (1) Samen darf nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn er
1. in einer Besamungsstation oder außerhalb dieser von einem Beauftragten der Besamungsstation gewonnen und behandelt worden ist,
 2. von einem Zuchttier stammt,
 3. gekennzeichnet ist und
 4. bei der Abgabe zwischen Besamungsstationen von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das Spendertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und von einem Samenschein der Besamungsstation begleitet ist.

§ 17 Abs.1, § 19 Abs.1 und § 22 Abs.1 bleiben unberührt.

- (2) Den Zucht- und Herkunftsbescheinigungen stehen Ablichtungen, Kopien und ähnliche in technischen Verfahren hergestellte

Vervielfältigungen gleich, sofern sie als solche gekennzeichnet sind und ihre Identität durch Angabe der abgebenden Besamungsstation in Verbindung mit einer fortlaufenden Nummer gesichert ist.

- (3) Samen darf nur von Besamungsstationen (§§ 15 und 42) Tierärzten und Besamungstechnikern (§ 16 Abs.1) sowie von anerkannten Zuchtorganisationen angeboten oder abgegeben werden.
- (4) Tierärzte und Besamungstechniker (§ 16 Abs.1 Z.2) sowie anerkannte Zuchtorganisationen dürfen Samen nur abgeben an Tierhalter im Tätigkeitsbereich jener Besamungsstation (§§ 15 und 42), von der der Samen bezogen wird (Abgabe durch Besamung).

§ 5

Anbieten und Abgeben von Eizellen und Embryonen

- (1) Eizellen und Embryonen dürfen nur von Embryotransfereinrichtungen (§§ 30 und 43), Besamungsstationen (§ 15), Personen gemäß § 35 Abs.1, anerkannten Zuchtorganisationen und deren Mitgliedern und nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn die Eizellen und Embryonen
 1. durch eine Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt worden sind,
 2. von Zuchttieren stammen und
 3. gekennzeichnet sind; befindet sich der Embryo in einem Empfängertier, so muß dieses gekennzeichnet sein.
- (2) Bei der Abgabe von Eizellen sind eine Zucht- und Herkunftsbescheinigung für das genetische Muttertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist und ein Eizellenschein der Embryotransfereinrichtung erforderlich.

- (3) Bei der Abgabe von Embryonen sind Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für die genetischen Eltern, aus denen deren Blutgruppen ersichtlich sind, und ein Embryonenschein der Embryotransfereinrichtung erforderlich.

Abschnitt 3

Zuchtverwendung

§ 6

Verwendung von Tieren zur Zucht im Natursprung

- (1) Männliche Tiere dürfen zur Erzeugung von Nachkommen im Natursprung nur verwendet werden, wenn sie Zuchttiere sind.
- (2) Vatertierhalter sind verpflichtet, über alle dem Vatertier zugeführten weiblichen Tiere ein Sprungverzeichnis (Belegprotokoll) zu führen. Dieses ist nach Ausscheiden des Vatertieres aus der Zucht zwei Jahre aufzubewahren.
- (3) Der Vatertierhalter hat dem Halter der dem Vatertier zugeführten weiblichen Tiere über die erfolgte Belegung einen Belegschein auszufolgen. Auf dem Belegschein muß das Datum der Belegung, der Name des belegten Tieres und dessen nähere Bezeichnung (Kennzeichenummer etc.) angeführt sein. Weiters sind die entsprechenden Daten für das Vatertier anzugeben. Belegscheine sind mindestens 2 Jahre zum Beweis der ordnungsgemäß erfolgten Belegung aufzubewahren.
- (4) Die Bestimmungen der Abs.2 und 3 gelten nicht für Halter von Mutterkühen, Schaf- und Ziegenherden sowie ähnlicher Betriebssysteme.

- (5) Für jedes männliche Zuchttier, das zur Zucht im Natursprung verwendet werden soll, ist von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gegen Kostenersatz dem Halter eine ausreichende Anzahl von Belegscheinen und dem Hengsthalter überdies ein Deckregister auszufolgen.
- (6) Tiere mit Verdacht auf durch den Samen übertragbare Krankheiten (§ 17 Abs.2) und Tiere mit Verdacht auf Krankheiten, die durch den Deckvorgang übertragen werden können, sind vom Decken auszuschließen.

§ 7

Verwendung männlicher Tiere zur künstlichen Besamung und
Verwendung ihres Samens.

- (1) Männliche Tiere und deren Samen dürfen in der künstlichen Besamung nur verwendet werden, wenn die Tiere Zuchttiere sind, einer Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung unterzogen wurden und eine Besamungserlaubnis vorliegt (§ 21 bleibt unberührt).
- (2) Ein Tierhalter darf Samen, bei Eigengewinnung zur Eigenbestandsbesamung bei Pferden und Schweinen, nur verwenden, wenn sie Zuchttiere sind und kein Verdacht besteht, daß durch ihn Krankheiten im Sinne des § 17 Abs.2 übertragen werden können.
- (3) Abs.1 gilt nicht für die Gewinnung und Verwendung von Samen von Zuchttieren in jenen Mengen, die im Rahmen von Prüfungen nach diesem Gesetz, insbesondere für die Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung erforderlich sind.

§ 8

Innerbetriebliche Verwendung von Eizellen und Embryonen

Eizellen und Embryonen, für die § 5 nicht zur Anwendung kommt, dürfen nur übertragen werden, wenn sie von Zuchttieren stammen und durch eine Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt worden sind.

§ 9

Leistungsprüfungen, Zuchtwertfeststellung

- (1) Die Feststellung des Zuchtwertes eines Zuchttieres hat mit Hilfe von Leistungsprüfungen einschließlich der Beurteilung der äußeren Erscheinung des Tieres zu erfolgen.
- (2) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung für die Durchführung der Leistungsprüfung und die Feststellung des Zuchtwertes zu sorgen. Sie darf sich dabei fachlich geeigneter Einrichtungen und Personen bedienen.
- (3) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer darf zur Feststellung des Zuchtwertes auch Ergebnisse anderer Prüfungen verwenden, die
 - o ebenso genau, objektiv und sachgerecht ermittelt wurden und
 - o vergleichbar sind.
- (4) Die Durchführung der Leistungsprüfungen, auch zur Erhaltung der Vitalität und der genetischen Vielfalt, kann durch Bereitstellung öffentlicher Mittel gefördert werden.

§ 10

Veröffentlichung der Ergebnisse

- (1) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat die Ergebnisse der Leistungsprüfungen (§ 9 Abs.2 und 3) zu sammeln und sie zur Information und Beratung der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten auszuwerten, um insbesondere durch die Verwendung hochwertiger Zuchttiere den Zuchtfortschritt zu fördern.
- (2) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat jedem Auskunftswerber insoweit die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen bekanntzugeben, als er ein dem Ziel dieses Gesetzes (§ 1 Abs.2) entsprechendes Interesse glaubhaft macht. Die Daten und Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen dürfen an einschlägige Zuchtwertverbände weitergegeben werden.
- (3) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat die festgestellten Zuchtwerte der männlichen Tiere, deren Samen angeboten oder abgegeben wird sowie die Ergebnisse der Stichprobentests zu veröffentlichen. Sie darf sich dabei auch anderer fachlicher Einrichtungen und Personen bedienen.

§ 11

Verordnungen über die Leistungsprüfungen und
Zuchtwertfeststellungen

- (1) Die Landesregierung hat nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs.2 genannten Zieles erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen festzulegen über:
 1. die Leistungsmerkmale einschließlich äußerer Erscheinung,

2. die Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung,
 3. die Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes.
- (2) In der Verordnung ist auf die in den Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Methoden der Zuchtwertfeststellung und für die dort nicht erfaßten Tiere auf die daraus ableitbaren Grundsätze Bedacht zu nehmen.

Abschnitt 4

Zuchtorganisationen

§ 12

Anerkennung

- (1) Eine Zuchtorganisation ist von der Behörde anzuerkennen, wenn
1. das Zuchtprogramm geeignet ist, die tierische Erzeugung im Sinne des § 1 Abs.2 zu fördern,
 2. eine für die Durchführung des Zuchtprogramms hinreichend große Zuchtpopulation vorhanden ist,
 3. das für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind,
 4. das Erfordernis von Leistungsprüfungen vorgesehen ist,
 5. sichergestellt ist, insbesondere hinsichtlich der personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen, daß

- die Geschäftsstelle der Zuchtorganisation in Niederösterreich liegt,
- die Zuchttiere dauerhaft so gekennzeichnet oder bei Pferden so genau beschrieben werden, daß ihre Identität festgestellt werden kann,
- das Zuchtbuch oder Zuchtregister ordnungsgemäß geführt wird und in den Zuchtbetrieben die nach Art der Leistungsprüfungen erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden,
- in alle Unterlagen von züchterischer Bedeutung während der Betriebszeit Einsicht genommen werden kann,
- bei einer Züchtervereinigung jedes Tier, das hinsichtlich seiner Abstammung und Leistungsmerkmale einschließlich des äußeren Erscheinungsbildes die Anforderungen für seine Eintragung erfüllt, auf Antrag in das Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt wird und eingetragen werden kann; dabei dürfen an die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als an Tiere, die aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes stammen, und

6. bei einer Züchtervereinigung nach ihrer Rechtsgrundlage jeder Züchter in ihrem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich, der die Voraussetzung einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, ein Recht auf Mitgliedschaft hat.

(2) Der Antrag auf Anerkennung als Zuchtorganisation muß enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und Nachweise über die Rechtsform,

2. den Namen und die Anschrift der zeichnungsberechtigten Personen sowie des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen,
 3. Angaben über den vorgesehenen Tierbestand der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe oder Züchter und ihre Aufgaben innerhalb des Zuchtprogramms,
 4. das Zuchtziel,
 5. das Zuchtprogramm, aus dem Zuchtmethoden, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung der Leistungsprüfungen ersichtlich sind,
 6. bei einer Züchtervereinigung,
 - a) Nachweis über die Rechtsgrundlage, aus der der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich ersichtlich ist,
 - b) die Zuchtbuchordnung, aus der die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilungen des Zuchtbuches ersichtlich sind,
 7. bei einem Zuchtunternehmen,
 - a) die Zuchtregisterordnung,
 - b) die Namen und Anschriften sowie Angaben über den vorgesehenen Tierbestand der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe oder Züchter und ihre Aufgaben innerhalb des Zuchtprogramms.
- (3) Im Anerkennungsverfahren sind jene Züchtervereinigungen zu hören, deren räumlicher und sachlicher Tätigkeitsbereich sich ganz oder zum Teil mit dem in Abs.2 Z.6 lit.a genannten deckt.

- (4) Die Anerkennung bezieht sich auf das Zuchtziel (Abs.2 Z.4), das Zuchtprogramm (Abs.2 Z.5), die Zuchtbuchordnung (Abs.2 Z.6) und die Zuchtregisterordnung (Abs.2 Z.7 lit.a). Bei einer Züchtervereinigung ist überdies der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich festzulegen. Soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs.2 genannten Zieles erforderlich ist, ist die Anerkennung auf bestimmte Rassen oder Gebiete oder in sonstiger Weise inhaltlich zu beschränken. Eine Zuchtorganisation ist nur befristet anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen nach Abs.1 Z.2 und 3 noch nicht in vollem Umfang erfüllt sind.
- (5) Die Behörde hat die Anerkennung einer neuen Zuchtorganisation zu verweigern, wenn sie
- o den Voraussetzungen des Abs.1 nicht entspricht,
 - o nicht geeignet ist, die tierische Erzeugung zu verbessern,
 - o die Erhaltung einer Rasse gefährden oder
 - o das Zuchtprogramm der bestehenden Vereinigung oder Organisation gefährden würde.
- (6) Der Leiter der Zuchtorganisation ist verpflichtet, der Behörde Änderungen der Sachverhalte nach Abs.2 Z.1, 2 und 7 lit.b unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Änderungen der Sachverhalte nach Abs.2 Z.4, 5 und 7 lit.a bedürfen der Zustimmung der Behörde; sie gilt als erteilt, wenn diese sich nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen der Mitteilung der Änderung hiezu schriftlich äußert. Sie ist durch Bescheid zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs.1 zutreffen.

§ 13

Widerruf der Anerkennung

- (1) Die Behörde hat die Anerkennung gemäß § 12 zu widerrufen, wenn
1. eine der Voraussetzungen weggefallen ist
 2. die Zuchtorganisation den sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen wiederholt zuwiderhandelt oder
 3. die Zuchtorganisation keine Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit bietet.
- (2) Vor Widerruf der Anerkennung auf Grund der Z.1 bzw. Z.3 hat die Behörde der Zuchtorganisation eine angemessene Frist zur Abstellung des Mangels einzuräumen. Wird der Mangel zeitgerecht behoben, hat der Widerruf zu unterbleiben.

§ 14

Verordnungen über Zuchtorganisationen

- (1) Die Landesregierung hat nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs.2 genannten Zieles und des Abkommens über die Errichtung eines Europäischen Wirtschaftsraumes erforderlich ist, mit Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über:
1. Personal und Einrichtung der Zuchtorganisationen,
 2. den Inhalt der Zuchtbuchordnung und der Zuchtregisterordnung sowie den Inhalt, die Gestaltung und die Führung des Zuchtbuches und des Zuchtregisters,

3. die Kennzeichnung der Tiere,
 4. die Anforderungen an die Zucht- und Herkunftsbescheinigungen,
 5. die Rechte und Auskunftspflichten der Mitglieder einer Zuchtorganisation sowie
 6. das Verfahren der Anerkennung.
- (2) Bei der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs.1 Z.2 und Z.4 ist auf die Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die sich daraus ableitbaren Grundsätze Bedacht zu nehmen.

Abschnitt 5

Besamungswesen

§ 15

Besamungsstation

- (1) Das Betreiben einer Besamungsstation bedarf der Bewilligung der Landesregierung, welche die Behörde und die Landeskammer der Tierärzte Niederösterreichs anzuhören hat.
- (2) Die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn
 1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen männlichen Zuchttiere sowie Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräte gesichert sind,

2. ein Tierarzt die Besamungsstation tierärztlich-fachtechnisch leitet (Stationstierarzt) oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Besamungsstation gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist und
 3. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.
- (3) In der Bewilligung ist der räumliche und sachliche Tätigkeitsbereich einer Besamungsstation festzulegen. Zur Sicherstellung der Anforderungen (Abs.2) ist die Bewilligung an Auflagen zu binden oder zu befristen.
- (4) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muß enthalten:
1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform des Betreibers,
 2. den Standort der Besamungsstation,
 3. die Angabe des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches und
 4. den Nachweis über das Vorliegen der in Abs.2 genannten Voraussetzungen bzw. entsprechende Angaben, die eine Beurteilung dieser Voraussetzungen ermöglichen.
- (5) Die Besamungsstation ist verpflichtet, der Landesregierung Änderungen der Sachverhalte nach Abs.2 Z.2 und Abs.4 Z.1 unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Änderungen des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches bedürfen der Zustimmung der Landesregierung; sie gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen der Mitteilung der Änderung hiezu eine schriftliche Äußerung erfolgt. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der Abs.2 und 3 hiedurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 16

Abgabe von Samen durch die Besamungsstation

- (1) Wer eine Besamungsstation (§ 15) betreibt, darf Samen nur abgeben an:
1. Besamungsstationen,
 2. die zur Durchführung der künstlichen Besamung berechtigten Tierärzte, Besamungstechniker und ihnen gleichzuhaltende Besamer gemäß § 45,
 3. Tierhalter im räumlichen Tätigkeitsbereich der Besamungsstation, die über eine Berechtigung zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand verfügen (Eigenbestandsbesamer) und ihnen gleichzuhaltende Besamer gemäß § 45 und
 4. anerkannte Zuchtorganisationen im räumlichen Tätigkeitsbereich der Besamungsstation.
- (2) Die Besamungsstation hat auf Anforderung auch Samen aus anderen Besamungsstationen abzugeben; bei der Abgabe an Abnehmer nach Abs.1 Z.2 bis 4 darf sie keinen höheren Preis fordern als den, der den Aufwendungen im Falle des direkten Bezugs entspricht.

- (3) Im Tätigkeitsbereich einer Besamungsstation darf Samen nur von dieser oder über diese bezogen werden.
- (4) Abs.1 gilt nicht für das Verbringen von Samen in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.

§ 17

Besamungserlaubnis

- (1) Samen darf an einen Empfänger (§ 16 Abs.1 Z.2 bis 4) im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur abgegeben werden, wenn für das Zuchttier, von dem der Samen stammt, eine Besamungserlaubnis erteilt wurde.
- (2) Die Besamungserlaubnis ist von der Behörde zu erteilen, wenn
 1. der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt, oder aus anderen in § 1 Abs.2 genannten Gründen zur Erreichung des Zuchtziels dient,
 2. sich an dem Spendertier keine
 - a) Erscheinungen einer Krankheit zeigen, die durch den Samen übertragen werden kann, oder
 - b) Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen und
 3. die von dem Spendertier entnommenen Samenproben und sonstigen Proben ergeben haben, daß keine übertragbare Krankheit vorliegt.

- (3) In der Kreuzungszucht tritt an die Stelle der Anforderung gemäß Abs.2 Z.1 das Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier. Bei Schweinen, die einer reinen Zuchtlinie eines Kreuzungsprogrammes angehören, kann an die Stelle der Anforderung gemäß Abs.2 Z.1 das Ergebnis des Stichprobentests für Spendertiere treten.
- (4) Soweit es zur Erreichung des züchterischen Zieles notwendig ist, kann die Besamungserlaubnis befristet werden, auf eine bestimmte Zahl der zu besamenden Tiere beschränkt, unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
- (5) Die Besamungserlaubnis kann auch für abgegangene oder zur Samengewinnung nicht mehr verwendete Tiere erteilt werden. Abs.2 gilt sinngemäß.
- (6) Sind die Voraussetzungen für eine Besamungserlaubnis nicht mehr gegeben, ist diese zurückzunehmen.

§ 18

Antrag auf Besamungserlaubnis

- (1) Einen Antrag auf Besamungserlaubnis kann nur eine Besamungsstation (§ 15) stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Zuchtbescheinigung oder Herkunftsbescheinigung für das Spendertier,
 2. das Ergebnis der Blutgruppenuntersuchung des Spender-tieres,

3. eine vor der Antragstellung ausgestellte Bescheinigung eines amtlichen Tierarztes, aus der hervorgeht, daß das Spendertier die geforderten seuchenhygienischen Anforderungen nach § 17 Abs.2 Z.2 erfüllt und
 4. eine Bescheinigung einer staatlich akreditierten Untersuchungsanstalt, wonach die Untersuchung der von dem Spender-tier nach § 17 Abs.2 Z.3 entnommenen Proben ergeben hat, daß die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Proben dürfen nicht früher als fünf Wochen vor der Antragstellung genommen worden sein. Dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen.
- (3) Im Falle des § 17 Abs.5 darf die Bescheinigung nach Abs.2 Z.3 frühestens drei Wochen vor Beginn der Samengewinnung ausgestellt sein. Die Proben nach § 17 Abs.2 Z.3 dürfen nicht früher als fünf Wochen vor dem Beginn der Samengewinnung gewonnen worden sein; dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen. Die Bescheinigungen gelten für den Zeitraum, in dem das Zuchttier ohne Unterbrechung einer tiergesundheitslichen Überwachung durch eine Besamungsstation unterlegen hat. Sie sind nicht erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Samengewinnung bereits eine Besamungserlaubnis bestand.

§ 19

Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen

- (1) Samen, der aus Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist, darf nur angeboten oder abgegeben werden, wenn die Behörde hierfür eine Bewilligung erteilt hat. Die Bewilligung kann nur die Besamungsstation beantragen, die den Samen anbietet oder abgibt. In der Bewilligung ist die Tiergattung und Menge festzulegen.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt oder aus anderen Gründen zur Erreichung des Zuchtzieles dient, bzw. im Sinne des § 1 Abs.2 zweckdienlich ist
2. das Spendertier und seine Eltern in ein Zuchtbuch oder Register einer im Herkunftsgebiet anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind,
3. das Spendertier oder seine Eltern in das Zuchtbuch oder Register eines Mitgliedstaates des EWR-Abkommens eingetragen sind,
4. für das Spendertier das Ergebnis einer Blutgruppenbestimmung vorliegt und
5. der Nachweis erbracht wird, daß die im § 17 Abs.2 Z.2 und 3 normierten gesundheitlichen Voraussetzungen für das Spendertier vorliegen. § 18 Abs.2 Z.2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von Abs.2 Z.2 und 3 zulassen, soweit das in § 1 Abs.2 genannte Ziel hiedurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 20

Tiergesundheitliche Überwachung

(1) Die Besamungsstation ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle in der künstlichen Besamung verwendeten männlichen Zuchttiere daraufhin überwacht werden, ob die für eine Erteilung der Besamungsbewilligung geforderten gesundheitlichen Voraus-

setzungen weiterhin gegeben sind. Zu diesem Zweck sind Untersuchungen nach § 17 Abs.2 Z.2 unmittelbar vor jeder Samengewinnung sowie Untersuchungen nach § 17 Abs.2 Z.3 periodisch vorzunehmen.

- (2) Für jedes in der künstlichen Besamung verwendete männliche Zuchttier ist ein Gesundheitsblatt anzulegen, auf dem die durchgeführten Untersuchungen über das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen sowie eventuelle Krankheiten (Erscheinungen) und besondere Behandlungen einzutragen sind.

§ 21

Ausschluß männlicher Zuchttiere und deren Samen

- (1) Die Besamungsstation (§ 15) hat männliche Zuchttiere von der Verwendung in der künstlichen Besamung auszuschließen, wenn
1. sie den gesundheitlichen Anforderungen nach § 17 Abs.2 nicht entsprechen oder
 2. Umstände (z.B. Vererbungsfehler) auftreten, durch welche der Gesetzeszweck (§ 1 Abs.2) beeinträchtigt erscheint.
- (2) Samen von Zuchttieren im Sinne des Abs.1 Z.1 ist soweit zu vernichten, daß nach veterinärmedizinischen Erkenntnissen die Verwendung von krankheitsübertragenden Samen solcher Zuchttiere mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Samen von Zuchttieren mit Vererbungsfehlern im Sinne des Abs.1 Z.2 ist zur Gänze zu vernichten. Der Verpflichtung ist unverzüglich ab Kenntnis des Ausschließungsgrundes nachzukommen. Wurde ein solcher Samen bereits abgegeben, so sind die Abnehmer hievon unverzüglich zu verständigen.

§ 22

Beschränkung der Abgabe von Samen

Die Besamungsstation (§ 15) darf Samen nur abgeben, wenn

1. die in § 20 Abs.1 verlangten Untersuchungen mit negativem Ergebnis vorgenommen wurden (gewonnener Samen) bzw. Nachweise über entsprechende negative Untersuchungsergebnisse vorliegen (bezogener Samen) und
2. er nicht nach § 21 Abs.2 zu vernichten ist.

§ 23

Aufzeichnungen und Berichterstattung

(1) Die Besamungsstation hat über die Gewinnung, Aufbereitung, Überprüfung während der Aufbewahrung und Abgabe des Samens Aufzeichnungen zu führen. Getrennt für jedes Vatertier sind mindestens folgende Aufzeichnungen zu machen:

1. die Angaben über die Identität des Zuchttieres;
2. das Datum der Samengewinnung;
3. die Art der Verpackung;
4. den Verbleib der Samenportionen;
5. die Zahl der abgegebenen Samenportionen und die Namen der Empfänger.

Die Aufzeichnungspflicht gilt auch hinsichtlich des von anderen Besamungsstationen bezogenen Samens.

(2) Die Besamungsstationen sind verpflichtet, der Behörde spätestens zum 31. März des folgenden Kalenderjahres einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr vorzulegen. Im Bericht sind insbesondere anzugeben:

1. der Zu- und Abgang von Spendertieren,
2. der Umfang der Samenabgabe nach Tierart und Rassen und
3. die aufliegenden Besamungsergebnisse nach Rassen, Spender-
tieren und Besamern.

§ 24

Widerruf der Betriebsbewilligung

Die Bewilligung zum Betrieb einer Besamungsstation ist aus wichtigen Gründen zu widerrufen. Derartige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Er-
teilung der Bewilligung nicht vorgelegen hat,
2. die Besamungsstation nicht mehr die Gewähr für eine fachgemäße
Gewinnung, Behandlung oder Abgabe von Samen bietet oder.
3. nachträglich eine sonstige Voraussetzung für die Erteilung der
Bewilligung weggefallen ist.

§ 25

Durchführung der künstlichen Besamung

(1) Die künstliche Besamung dürfen nur Besamer durchführen; das
sind

1. zur Berufsausübung in Österreich berechnigte Tierärzte,

2. Personen mit Besamungsbewilligung (Eigenbestandsbesamer, Besamungstechniker) und

3. Personen gemäß § 45.

- (2) Personen gemäß Abs.1 Z.1 haben die Aufnahme der Besamungstätigkeit der Behörde unter Bekanntgabe des sachlichen Tätigkeitsbereiches unverzüglich zu melden.
- (3) Auf Antrag ist Personen, welche die erforderliche fachliche Eignung als Eigenbestandsbesamer erworben haben, durch die Behörde die Besamungsbewilligung für eine oder mehrere Tierarten zu erteilen.
- (4) Auf Antrag ist Personen, welche die erforderliche fachliche Eignung als Besamungstechniker erworben haben und die für die Ausübung dieser Tätigkeit notwendige Verlässlichkeit besitzen, durch die Landesregierung die Besamungsbewilligung zu erteilen. In den Verfahren über die Erteilung oder den Widerruf der Besamungsbewilligung ^(§27) kommt der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Landeskammer der Tierärzte Niederösterreichs Parteistellung (§9 AVG) zu.
- (5) Zur Durchführung der künstlichen Besamung bei Schweinen im eigenen Betrieb (Eigenbestandsbesamung) sind ohne Zulassungsverfahren Personen befugt, welche die fachliche Eignung durch den erfolgreichen Besuch eines Kurzlehrganges für Eigenbestandsbesamer (Abs.6) erworben haben.
- (6) Die fachliche Eignung ist durch den Besuch und erfolgreichen Abschluß eines Ausbildungskurses für die künstliche Besamung (Besamungstechniker) bzw. Kurzlehrganges (Eigenbestandsbesamer) an einer von der Landesregierung hiefür als geeignet erklärten Ausbildungsstätte nachzuweisen.

§ 26

Pflichten der Besamer

- (1) Besamer dürfen - ausgenommen im Fall der Eigengewinnung zur Eigenbestandsbesamung bei Equiden und Schweinen - nur einen von einer abgabeberechtigten Besamungsstation stammenden Samen und diesen nur in deren Tätigkeitsbereich verwenden.
- (2) Die Besamer dürfen die künstliche Besamung nur an Tieren durchführen, die dauerhaft so gekennzeichnet sind, daß ihre Identität festgestellt werden kann.
- (3) Die Besamer haben über Bezug und Verwendung der Samenportionen genaue Aufzeichnungen zu führen und diese auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Besamer haben jede durchgeführte künstliche Besamung in einen Besamungsschein unverzüglich einzutragen und diesen dem Besitzer des belegten Tieres auszufolgen. Durchschriften der Besamungsscheine sind von den Besamern monatlich gesammelt an die Besamungsstation zu übermitteln, von der der Samen stammt.
- (5) Der Besamer hat der Besamungsstation, von der der Samen stammt, über wichtige züchterische Vorkommnisse, wie Auftreten von Erbfehlern, Mißbildungen, gehäuften Sterilitäten und dergleichen unverzüglich Bericht zu erstatten.
- (6) Die Bestimmungen der Abs.3 bis 5 gelten sinngemäß für Eigenbestandsbesamer mit Eigengewinnung bei Pferden und Schweinen. Die Berichte gemäß Abs.5 sind der Behörde zu erstatten.
- (7) Besamer und anerkannte Zuchtorganisaionen dürfen Veränderungen an den bezogenen Tiersamenportionen wie Verdünnung, Unterteilung und dgl. nicht vornehmen.

§ 27

Widerruf der Besamungsbewilligung,
Untersagung der Durchführung von künstlichen Besamungen

- (1) Die Besamungsbewilligung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn
 1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgelegen hat,
 2. die für die Ausübung der künstlichen Besamung notwendige Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist; insbesondere ein Besamer trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz beharrlich nicht nachkommt.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs.1 Z.2 hat die Behörde einem Besamer gemäß § 25 Abs.1 Z.1 und 3 die Durchführung der künstlichen Besamung auf bestimmte Zeit zu untersagen.

§ 28

Verordnungen

- (1) Die Landesregierung hat nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Landeskammer der Tierärzte Niederösterreichs, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs.2 genannten Zieles erforderlich ist, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über
 1. die Einrichtung und den Betrieb der Besamungsstationen,
 2. die Anerkennung von Ausbildungsstätten für Besamungstechniker sowie über den Ausbildungskurs für künstliche Besamung (Besamungstechniker) und Kurzlehrgang (Eigenbestandsbesamer).

(2) Die Landesregierung hat nach Bedarf durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über:

1. die Behandlung von Samen einschließlich seiner Beförderung,
2. die Kennzeichnung der zu besamenden Tiere und ihrer Nachkommen sowie das Verbot der künstlichen Besamung nicht gekennzeichnete Tiere,
3. die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der Aufzeichnungen nach § 26 Abs.3, Schutzmaßnahmen gegen Samenverwechslungen, insbesondere die Kennzeichnung und
4. die Anforderungen an den Samenschein.

§ 29

Nähere Vorschriften über das Besamungswesen

Die Behörde hat mit Bescheid zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Besamungsstationen sich an den Zuchtprogrammen der in ihrem Tätigkeitsbereich bestehenden anerkannten Zuchtorganisationen beteiligen müssen, wenn eine Züchtervereinigung insbesondere wegen des Umfangs der Zuchtpopulation, der Gestaltung des Zuchtprogrammes und des Anteils der künstlichen Besamung an der Zuchtpopulation das in § 1 Abs. 2 genannte Ziel nur unter Beteiligung der künstlichen Besamungsstation erfüllen kann. Hierbei ist die Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und die Gleichbehandlung mit bestehenden künstlichen Besamungsstationen zu beachten.

Abschnitt 6

Embryotransfer

§ 30

Embryotransfereinrichtungen

- (1) Für den Betrieb einer Embryotransfereinrichtung ist eine Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Landeskammer der Tierärzte Niederösterreichs erforderlich.
- (2) Die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn
 1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Geräte vorhanden sind,
 2. ein Tierarzt die Embryotransfereinrichtung tierärztlich-fachtechnisch leitet oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Embryotransfereinrichtung gebundenen Tierarzt gewährleistet ist und
 3. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.
- (3) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muß enthalten:
 1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform des Betreibers sowie den Standort der Embryotransfereinrichtung,
 2. den Namen und die Anschrift des Leiters der Embryotransfereinrichtung,

3. die Angabe des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches und
 4. den Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen bzw. entsprechende Angaben, die eine Beurteilung dieser Voraussetzungen ermöglichen.
- (4) In der Bewilligung ist der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich festzulegen. Zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß Abs. 2 ist die Bewilligung an Auflagen zu binden und zeitlich zu befristen.
- (5) Die Embryotransfereinrichtung ist verpflichtet, der Landesregierung Änderungen der Sachverhalte nach Abs.2 Z.2 und Abs.3 Z.1 und 2 unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Änderungen des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches gemäß Abs.3 Z.3 bedürfen der Zustimmung der Landesregierung; Abs.2 gilt sinngemäß.
- (7) Embryotransfereinrichtungen gemäß § 43, welche in Niederösterreich den Betrieb aufnehmen, haben hier eine Geschäftsstelle zu führen. Vor Aufnahme der Tätigkeit sind der Landesregierung bekanntzugeben:
1. die Anschrift der Geschäftsstelle
 2. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform des Betreibers
 3. den Leiter der Geschäftsstelle
 4. den Nachweis über den rechtmäßigen Betrieb unter Angabe des sachlichen Wirkungsbereiches

Änderungen der Sachverhalte nach Z.1 bis 4 sind der NÖ Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

§ 31

Gewinnung und Behandlung von Eizellen und Embryonen

Eizellen und Embryonen dürfen nur im Rahmen einer Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt werden.

§ 32

Verwendungsgenehmigung

Für die Verwendung von Eizellen und Embryonen, die in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes gewonnen wurden, gilt § 19 mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Genehmigung nur von einer Embryotransfereinrichtung (§ 30) beantragt werden kann und sich beim Embryo die Voraussetzungen jeweils auf dessen Eltern zu beziehen haben.

§ 33

Aufzeichnungen und Berichterstattung

(1) Die Embryotransfereinrichtung hat Aufzeichnungen über Identität, Gewinnung, Behandlung, Verpackung und Verbleib der Eizellen bzw. Embryonen zu führen. Insbesondere hat sie folgende Aufzeichnungen zu machen:

1. die Angaben über die Identität der Eizellen bzw. Embryonen,
2. das Datum der Eizellen- bzw. Embryogewinnung,
3. die Art der Verpackung und
4. den Verbleib der Eizellen bzw. der Embryonen

Die Aufzeichnungspflicht gilt auch hinsichtlich der von anderen Embryotransfereinrichtungen bezogenen Eizellen bzw. Embryonen.

(2) Die Embryotransfereinrichtungen sind verpflichtet, der Behörde spätestens zum 31. März des folgenden Kalenderjahres einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr vorzulegen. Im Bericht sind insbesondere anzugeben:

1. die gewonnenen Embryonen und Eizellen einschließlich zugekaufter,
2. die übertragenen Embryonen,
3. den Verbleib der Eizellen und Embryonen und
4. die Implantationsergebnisse.

§ 34

Widerruf der Betriebsbewilligung, Untersagung des Betriebes

(1) Die Bewilligung zum Betrieb einer Embryotransfereinrichtung ist aus wichtigen Gründen zu widerrufen. Derartige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgelegen hat,
2. die Embryotransfereinrichtung nicht mehr Gewähr für eine fachgemäße Gewinnung, Behandlung, Übertragung oder Abgabe von Eizellen bzw. Embryonen bietet oder
3. eine sonstige Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung weggefallen ist.

(2) Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Abs.1 ist einer Embryotransfereinrichtung gemäß § 30 der Betrieb auf bestimmte Zeit zu untersagen. Diese Zeit darf nicht kürzer als drei Monate und nicht länger als ein Jahr sein.

§ 35

Übertragung von Eizellen und Embryonen, Ausbildungsstätte,
Aufzeichnungspflicht

- (1) Eizellen und Embryonen dürfen nur übertragen werden:
 1. von zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierärzten; sie haben die Aufnahme der Übertragungstätigkeit der Behörde unter Bekanntgabe des Tätigkeitsbereiches unverzüglich zu melden,
 2. von Personen, welche über eine Zulassung gemäß Abs. 2 verfügen und
 3. von Personen gemäß § 46.
- (2) Die Zulassung ist durch die Behörde nach Anhörung der Landeskammer der Tierärzte Niederösterreichs auf Antrag Personen zu erteilen, welche hinsichtlich der jeweiligen Tierart die erforderliche fachliche Eignung für den Embryotransfer erworben haben. Diese ist durch den Besuch und erfolgreichen Abschluß eines Lehrganges für Embryotransfer an einer von der Landesregierung hierfür als geeignet erklärten Ausbildungsstätte nachzuweisen.
- (3) Eine Ausbildungsstätte ist über Antrag als geeignet zu erklären, wenn ihre Ausstattung eine Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten hinsichtlich der Übertragungstätigkeit erwarten läßt. Die Eignungserklärung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nicht mehr gegeben ist.
- (4) Die Übertragungsberechtigten gemäß Abs.1 haben über Bezug und Verwendung der Eizellen und Embryonen genaue Aufzeichnungen zu führen und diese auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

§ 36

Widerruf der Zulassung

Die Zulassung (§ 35 Abs.2) ist von der Behörde zu widerrufen, wenn

1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgelegen hat oder
2. die für die Ausübung der Übertragungstätigkeit notwendige Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn ein gemäß § 35 Abs.1 Z.2 Berechtigter trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz wiederholt nicht nachkommt.

§ 37

Verordnungen betreffend den Embryotransfer

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Landeskammer der Tierärzte Niederösterreichs, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zieles erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über:

1. die Einrichtung und den Betrieb der Embryotransfereinrichtungen,
2. die Voraussetzungen, unter denen Eizellen und Embryonen angeboten, abgegeben und übertragen werden dürfen; dabei ist vorzusehen, daß außerhalb Niederösterreichs gewonnene Eizellen und Embryonen nur dann übertragen werden dürfen, wenn sie von einer Embryotransfereinrichtung (§ 30) bzw. einer Besamungsstation (§ 15) in Verkehr gebracht werden,

3. die Anerkennung von Ausbildungsstätten und den Ausbildungsgang (insbesondere betreffend Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen, Dauer und Abschluß der Lehrgänge für Embryotransfer) sowie Prüfungsordnungen,
 4. die fachgemäße Gewinnung und Behandlung von Eizellen und Embryonen, sowie die Art ihrer Aufbewahrung,
 5. die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertungen der Aufzeichnungen nach § 35 Abs.4,
 6. die Feststellung der Identität, insbesondere über die Kennzeichnung der Spendertiere, Empfängertiere, Eizellen und Embryonen und
 7. Anforderungen an den Eizellen- und Embryonenschein.
- (2) In einer Verordnung gemäß Abs.1 Z.7 ist hinsichtlich der Anforderungen an den Eizellenschein (Embryonenschein) für reinrassige Tiere auf die Angaben nach Art.5 (Art.7) der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 90/238/EWG und für hybride Tiere auf jene nach Art.5 (Art.7) der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 89/506/EWG, Bedacht zu nehmen.

Abschnitt 7

Regelung der Verwendung männlicher Zuchttiere in der Gemeinde

§ 38

Aufzeichnungspflichten der Tierhalter

Die Bestimmungen des § 6 Abs.2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 39

Verpflichtungen der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden haben zur Erreichung des im § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Ziels dafür zu sorgen, daß für das Decken der vorhandenen weiblichen Rinder die erforderlichen männlichen Zuchttiere (bis zu 100 belegfähige Tiere einer Rasse, ein Vatertier) zur Verfügung stehen oder für das Halten dieser männlichen Zuchttiere bzw. zur Durchführung der künstlichen Besamung Beiträge zu leisten. Sind weniger als 50 belegfähige Rinder der gleichen Rasse vorhanden, ist der Förderung der künstlichen Besamung der Vorzug zu geben. Der Beitrag muß bei der Förderung der künstlichen Besamung mindestens $\frac{1}{3}$ der jährlich von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung betragen. Diese Kosten sind in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu verlautbaren.

- (2) Im Falle der Vatertierhaltung ist bei öffentlicher sowie gemeinschaftlicher Zuchtverwendung dem Halter ein einmaliger Beitrag zu den Anschaffungskosten zu leisten. Der Beitrag hat bei jährlich mindestens 100 nachgewiesenen Rinderbelegungen, mindestens 25 % der Anschaffungskosten und bei jährlich mindestens 50 nachgewiesenen Belegungen 12,5 % der Anschaffungskosten zu betragen. Der Beitrag gilt für die Dauer der Zuchtverwendung, mindestens jedoch für 2 Jahre. Der Mindestbeitrag kann auf die Höhe des durchschnittlichen Fleischpreises für vergleichbare Mastkategorien (Masttiere) begrenzt werden.

- (3) Die Gemeinde kann, soweit dies im Interesse der Tierzucht geboten ist, die Vatertierhaltung und künstliche Besamung auch bei Schweinen, Schafen und Ziegen sowie Pferden fördern.

Abschnitt 8

Anerkennung der Tierzucht außerhalb Niederösterreichs

§ 40

Zuchtbuch, Zuchtregister, Zuchttier, Zuchtbescheinigung und Herkunftsbescheinigung

- (1) Als Zuchtbuch im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes außerhalb Niederösterreichs von der zuständigen Stelle geführte Buch (Buch, Kartei, Verzeichnis oder jeder andere Informationsträger), in welchem Tiere eines Reinzuchtprogrammes zu ihrer Identifizierung, zum Nachweis ihrer Abstammungen und Leistungen eingetragen oder vermerkt sind und eingetragen werden können.
- (2) Als Zuchtregister im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes außerhalb Niederösterreichs von der zuständigen Stelle geführte Register (Buch, Kartei, Verzeichnis oder jeder andere Informationsträger), in welches Tiere eines Kreuzungszuchtprogrammes zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Herkunft eingetragen werden.
- (3) Jedes in einem Zuchtbuch nach Abs.1 bzw. in einem Zuchtregister nach Abs.2 eingetragene oder vermerkte Tier gilt als Zuchttier im Sinne dieses Gesetzes.

- (4) Jede auf der Grundlage eines Zuchtbuches nach Abs. 1 von der zuständigen Stelle ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchttieres gilt dann als Zuchtbescheinigung im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie den Anforderungen des Art.1 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 90/258/EWG, AB1 Nr.L 145 vom 10. Mai 1990, S. 39, entspricht.
- (5) Jede auf der Grundlage eines Zuchtregisters nach Abs. 2 von der zuständigen Stelle ausgestellte Urkunde über die Herkunft eines Zuchttieres gilt dann als Herkunftsbescheinigung im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie den Anforderungen des Art. 1 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 89/506/EWG, entspricht.

§ 41

Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen

Den Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen gemäß § 9 in Verbindung mit § 11 stehen außerhalb Niederösterreichs von der zuständigen Stelle durchgeführte Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen gleich, wenn deren Ergebnisse mit mindestens gleicher Genauigkeit ermittelt wurden und vergleichbar sind.

§ 42

Besamungsstation, Samenschein

- (1) Als Besamungsstation im Sinne dieses Gesetzes gilt jede außerhalb von Niederösterreich rechtmäßig betriebene Einrichtung, in der männliche Zuchttiere zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen zur künstlichen Besamung gehalten werden, wenn für den Betrieb Voraussetzungen notwendig sind, die mit denen nach § 15 geforderten vergleichbar sind.

- (2) Jede von einer Besamungsstation gemäß Abs. 1 ausgestellte Bescheinigung für den Samen reinrassiger bzw. hybrider Tiere, welche den Anforderungen des Art. 3 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 90/258/EWG bzw. des Art. 3 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 89/506/EWG, entspricht, gilt als Samenschein im Sinne dieses Gesetzes.

§ 43

Embryotransfereinrichtung, Eizellen- und Embryonenschein

- (1) Als Embryotransfereinrichtung im Sinne dieses Gesetzes gilt jede außerhalb von Niederösterreich rechtmäßig betriebene Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung sowie Übertragung oder Abgabe von Eizellen und Embryonen, wenn für den Betrieb Voraussetzungen notwendig sind, die mit denen nach § 30 geforderten vergleichbar sind.
- (2) Jede von einer Embryotransfereinrichtung gemäß Abs. 1 ausgestellte Bescheinigung für die Eizellen reinrassiger bzw. hybrider Tiere, welche den Anforderungen des Art. 5 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 90/258/EWG bzw. des Art. 5 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 89/506/EWG, entspricht, gilt als Eizellenschein im Sinne dieses Gesetzes.
- (3) Jede von einer Embryotransfereinrichtung gemäß Abs.1 ausgestellte Bescheinigung für den Embryo reinrassiger bzw. hybrider Tiere, welche den Anforderungen des Art.7 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 90/258/EWG bzw. des Art.7 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 89/506/EWG, entspricht, gilt als Embryonenschein im Sinne dieses Gesetzes.

§ 44

Besamungserlaubnis

Als Besamungserlaubnis im Sinne dieses Gesetzes gilt eine entsprechende, außerhalb Niederösterreichs, in einem Mitgliedsstaat des EWR-Abkommens erteilte rechtswirksame Bewilligung, wenn hinsichtlich des Spendertieres Voraussetzungen notwendig sind, die mit denen nach § 17 vergleichbar sind.

§ 45

Durchführung der künstlichen Besamung

- (1) Wer außerhalb Niederösterreichs in einem EWR-Mitgliedsstaat zur Durchführung der künstlichen Besamung berechtigt ist, gilt nach Maßgabe der fachlichen Befugnis als Besamer im Sinne dieses Gesetzes, wenn für die Berechtigung Voraussetzungen notwendig sind, die mit denen nach § 25 Abs.1 vergleichbar sind.
- (2) Als für die Durchführung der künstlichen Besamung fachlich geeignet im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Person, welche außerhalb Niederösterreichs an einem Lehrgang für die künstliche Besamung mit Erfolg teilgenommen hat, der hinsichtlich der Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten mit dem Lehrgang bzw. Kurzlehrgang gemäß § 25 Abs.4 vergleichbar ist.

§ 46

Übertragung von Eizellen und Embryonen

- (1) Wer außerhalb Niederösterreichs in einem EWR-Mitgliedsstaat zur Übertragung von Eizellen bzw. Embryonen berechtigt ist, darf nach Maßgabe der fachlichen Befugnis diese Tätigkeit in

Niederösterreich ausüben, wenn für die Berechtigung Voraussetzungen notwendig sind, die mit denen nach § 35 Abs.1 vergleichbar sind.

- (2) Als für die Übertragung von Eizellen bzw. Embryonen fachlich geeignet im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Person, welche außerhalb Niederösterreichs an einem Lehrgang für Embryotransfer mit Erfolg teilgenommen hat, der hinsichtlich der Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten mit einem gemäß § 35 Abs.2 vergleichbar ist.

Abschnitt 9

Vollziehung, Straf- und Schlußbestimmungen

§ 47

Zuständigkeit und eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

- (1) Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird, soweit nicht anders bestimmt, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich beauftragt. Für die durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durchzuführenden Verfahren über Bewilligungen und Anerkennungen sowie deren Widerruf gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl.Nr.51/1991.
- (2) Gegen Bescheide der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer steht die Berufung an die Landesregierung offen. Die Landesregierung ist gegenüber der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr.51/1991.

- (3) Die in diesem Gesetz geregelten behördlichen Aufgaben der Gemeinde (§ 39) sowie die nach diesem Gesetz eine Gemeinde als Rechtsträger treffenden Rechte und Pflichten sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen.

§ 48

Bekanntmachung

- (1) Die Landesregierung hat die anerkannten Besamungsstationen, denen eine Bewilligung nach § 15 Abs.1 erteilt wurde, und die anerkannten Embryotransfereinrichtungen, denen eine Bewilligung nach § 30 Abs.1 erteilt wurde, in den Amtlichen Nachrichten kundzumachen.
- (2) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat die anerkannten Zuchtorganisationen in den Amtlichen Nachrichten der Landesregierung kundzumachen.

§ 49

Überwachung

- (1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide obliegt der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer.
- (2) Soweit es zur Überwachung gemäß Abs.1 erforderlich ist, dürfen von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer betraute Aufsichtsorgane:
1. Grundstücke, Betriebsräume sowie betrieblich genutzte Stallungen, Transportmittel sowie sonstige Orte, in denen

dem Gesetz unterliegende Tätigkeiten ausgeübt werden, gegebenenfalls unter Einhaltung der veterinärhygienischen Vorschriften während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten,

2. Besichtigungen und Untersuchungen vornehmen,
3. Blutproben und sonstige Proben von Tieren und Zuchtmaterial entnehmen,
4. in Zuchtunterlagen und geschäftliche Unterlagen einsehen und
5. einschlägige Auskünfte verlangen.

Von der Überwachung betroffene Personen haben diese Maßnahmen zu dulden bzw. zu ermöglichen, die Zuchtunterlagen und die sonstigen geschäftlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen sowie die Tiere vorzuführen.

- (3) Eine Probe gemäß Abs.2 Z.3 ist in drei annähernd gleiche Teile zu teilen. Die Probe ist so zu versiegeln oder zu plombieren, daß eine Entfernung des Verschlusses ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Ein Teil der Probe dient als Material für die Untersuchung, ein Teil ist in amtliche Verwahrung zu nehmen, um notwendigenfalls zur Identifizierung der Probe oder für eine zweite Untersuchung verwendet werden zu können. Der restliche Teil ist zu Beweis Zwecken als Gegenprobe zurückzulassen, sofern für die Probe geeignete Behälter zur Verfügung gestellt werden.

§ 50

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. Zuchttiere entgegen § 3 anbietet oder abgibt,
2. Samen entgegen § 4, § 16 Abs.1 bis 4, § 19 oder § 22 anbietet oder abgibt,
3. Eizellen oder Embryonen entgegen § 5 anbietet oder abgibt,
4. Tiere entgegen § 6 zur Zucht im Natursprung verwendet,
5. Tiere entgegen § 7 oder § 21 Abs.1 in der künstlichen Besamung verwendet,
6. Samen entgegen § 7 verwendet,
7. Eizellen oder Embryonen entgegen § 8 oder § 32 verwendet,
8. eine Besamungsstation bzw. eine Embryotransfereinrichtung ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 15 bzw. § 30 betreibt,
9. die künstliche Besamung entgegen § 25 durchführt,
10. Eizellen oder Embryonen entgegen § 35 überträgt,
11. Änderungen nach § 12 Abs.7 und § 30 Abs.6 ohne Zustimmung der Behörde vornimmt,
12. den in Verordnungen oder Bescheiden, welche aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, enthaltenen sonstigen Geboten und Verboten zuwiderhandelt oder

13. den Verpflichtungen nach § 21 Abs.2, § 23 Abs.1, § 26 Abs.1 bis 6, § 30 Abs.7, § 35 Abs.4, § 38 und § 49 Abs.2 nicht nachkommt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs.1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. in den Fällen des Abs.1 Z.1 bis Z.10 mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,--,
2. in den Fällen des Abs.1 Z.11 und 12 mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,-- und
3. im Falle des Abs.1 Z.13 mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,--

zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Die Straf gelder fließen dem Land Niederösterreich zu.

§ 51

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes

- (1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durch Verordnung Zuchttiere bestimmter Rassen, Größen oder ähnlich abgegrenzter Gruppierungen von der Geltung dieses Gesetzes ausnehmen, soweit das in § 1 Abs.2 genannte Ziel dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Landesregierung hat nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen zuzulassen:

1. für Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Betrieben, die für diese Einrichtungen Versuche durchführen,
2. für sonstige Versuchszwecke,
3. im Rahmen eines Kreuzungszuchtprogrammes einer anerkannten Zuchtorganisation - für die Entwicklung von Herkünften und - für das Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Stichprobentests und
4. für Maßnahmen zur Erhaltung von Genreserven,

sofern die mit diesen Maßnahmen verbundenen öffentlichen oder privaten Interessen jene Interessen im Sinne des § 1 Abs.2 überwiegen, welche durch die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes geschützt werden sollen.

§ 52

Übergangsbestimmungen

- (1) Alle auf der Grundlage des NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes, LGBl.6300, erteilten Bewilligungen, mit welchen Zuchtorganisationen anerkannt oder Besamungsstationen bzw. Embryotransfereinrichtungen bewilligt wurden, gelten als Bewilligungen nach diesem Gesetz.
- (2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgreich abgeschlossene Ausbildungskurse für die künstliche Besamung an einer als hierfür geeignet erklärten Ausbildungsstätte und Zulassungen als Besamungstechniker gelten im Sinne des Gesetzes als genehmigt. Diese Ausbildungsstätten gelten als anerkannte Ausbildungsstätten im Sinne dieses Gesetzes. Die Bundesanstalt

für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren in Thalheim bei Wels sowie vergleichbare Ausbildungsstätten in einem Mitgliedsstaat des EWR gelten als geeignete Ausbildungsstätte im Sinne des § 25 Abs.4 und § 45 Abs.2 dieses Gesetzes.

- (3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtswirksame Besamungsbewilligungen gelten als Besamungsbewilligungen im Sinne des Gesetzes.
- (4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorliegende Eintragungen im Herdebuch (§ 28 des NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes) sowie auf dessen Grundlage ausgestellte Abstammungsnachweise gelten als Eintragungen im Zuchtbuch bzw. Zuchtregister sowie als Zuchtbescheinigungen bzw. Herkunftsbescheinigungen im Sinne dieses Gesetzes.
- (5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Herdebuch (§ 28 des NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes) eingetragene Zuchttiere gelten als eingetragene, reinrassige bzw. registrierte Zuchttiere im Sinne dieses Gesetzes.
- (6) Belegscheine, Besamungsscheine, Deckregister, Gesundheitsblätter sowie sonstige Aufzeichnungen, die auf Grund des NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes ausgestellt bzw. geführt wurden, gelten als solche im Sinne dieses Gesetzes.

§ 53

Schlußbestimmung

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz, LGBI.6300, außer Kraft.